

Verordnung des UVEK über Radio und Fernsehen

vom... (Entwurf Anhörung)

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK),

gestützt auf Artikel 73 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006¹ über Radio und Fernsehen (RTVG) sowie auf die Artikel 2 Absatz 4, 27 Absatz 6, 39 Absatz 1, 45, 46 Absatz 3, 49 Absatz 2, 50, 51, 55, 56 Absatz 2 und 74 Absatz 2 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007² (RTVV).

verordnet:

1. Kapitel: Änderung meldepflichtiger Sachverhalte

Art. 1

(Art. 2 Abs. 4 RTVV)

¹ Meldepflichtige Veranstalter nach Artikel 3 Buchstabe a RTVG müssen dem Bundesamt für Kommunikation (Bundesamt) Änderungen folgender Sachverhalte mitteilen:

- a. Name des Programms;
- b. Name der redaktionell verantwortlichen Person;
- c. Wohnsitz bzw. Sitz des Veranstalters;
- d. Angaben zur Kontaktaufnahme mit dem Veranstalter gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d RTVV;
- e. Gebiet der technischen Verbreitung;
- f. Beendigung der Programmveranstaltung.

² Veranstalter, für deren Programm das Bundesamt nach Artikel 60 RTVG eine Verpflichtung zur leitungsgebundenen Verbreitung verfügt hat, müssen das Bundesamt zusätzlich über Änderungen des Programminhalts informieren, soweit dieser in der Aufschaltungsverfügung festgehalten ist.

³ Die Mitteilung muss innert 30 Tagen nach Eintreten der Änderung erfolgen.

⁴ Veranstalter von Programmen von einer Dauer von höchstens 30 Tagen sind von den Pflichten nach diesem Artikel ausgenommen.

SR

¹ SR 784.40

² SR 784.401

2005-.....

2. Kapitel: Rechnungslegung und Buchführung

1. Abschnitt: Vorschriften für alle konzessionierte Veranstalter

Art. 2 Anforderungen an die Jahresrechnung und an die Verbuchung von Leistungen

(Art. 27 Abs. 6 RTVV)

¹ Für die Erstellung der Jahresrechnung von konzessionierten Veranstaltern sind die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR)³ betreffend die kaufmännische Buchführung für Aktiengesellschaften anwendbar. Das Bundesamt kann ergänzende Weisungen erlassen, namentlich zur Gewährleistung der Vollständigkeit und für die Bewertung von Vermögen und Geschäftsvorfällen.

² Das Bundesamt gibt für die Darstellung der Jahresrechnung einen verbindlichen Kontenplan vor.

³ Der Veranstalter muss den Ertrag in dem Umfang verbuchen, als er tatsächlich und zu marktüblichen Bedingungen erzielt wurde.

⁴ Tauschgeschäfte müssen als eigenständige Geschäftsvorfälle mit ihrem realen Wert bewertet und verbucht werden. Hat das Tauschgeschäft immaterielle Werte zum Gegenstand, so ist dessen Ertragswert zu verbuchen.

⁵ Der Veranstalter bzw. ein von ihm beauftragter Dritter muss die geleistete und verrechnete Ausstrahlung von Werbung und Sponsoring und auf die Ertragskonten abgestimmt nachweisen können. Im Nachweis aufgeführt werden müssen pro Kunde und pro Auftrag die tatsächlich ausgestrahlte Werbezeit und die eingeräumten Sponsoringrechte sowie die dafür geleistete Abgeltung.

⁶ Bietet ein Veranstalter bzw. ein von ihm beauftragter Dritter Werbung oder Sponsoring zusammen mit weiteren Dienstleistungen zu einem Pauschalpreis an, muss der Ertragsanteil, welcher der Konzessionsabgabe nach Artikel 22 RTVG unterliegt, getrennt bewertet und verbucht werden.

Art. 3 Bericht der Revisionsstelle

(Art. 27 Abs. 6 RTVV)

¹ Konzessionäre mit einem Gebührenanteil müssen ihre Jahresrechnung ordentlich (gemäss Art. 728 ff OR⁴) prüfen lassen.

² Konzessionäre ohne Gebührenanteil müssen ihre Jahresrechnung mindestens eingeschränkt (gemäss Art. 729 ff OR⁵) prüfen lassen.

³ SR 220

⁴ SR 220

⁵ SR 220

2. Abschnitt: Zusätzliche Vorschriften für konzessionierte Veranstalter mit einem Gebührenanteil

Art. 4 Betriebskosten (Art. 39 Abs. 1 RTVV)

¹ Als Betriebskosten eines Veranstalters im Sinne von Artikel 39 Absatz 1 RTVV anerkannt wird nur der tatsächlich erfolgte, wirtschaftlich begründete, zu marktüblichen Bedingungen erbrachte und für die Erfüllung des Leistungsauftrags notwendige Aufwand. Verbuchte Leistungen müssen einem Drittvergleich standhalten.

² Nicht als Betriebskosten gelten Gemeinde-, Staats- und direkte Bundessteuern sowie die Konzessionsabgabe (nach Art. 22 RTVG).

³ Die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten auch für Aufwand, der im Auftrag des Veranstalters durch Personen erbracht wird, welche der Auskunftspflicht nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben b und c RTVG unterliegen.

Art. 5 Buchführung (Art. 27 Abs. 6 RTVV)

¹ In der Buchhaltung eines konzessionierten Veranstalters mit einem Gebührenanteil muss die konzessionierte Geschäftstätigkeit betreffend Vermögen, Erfolgsrechnung und Gewinnverwendung getrennt geführt werden von allfälligen anderen Tätigkeiten des Veranstalters. Der Revisionsbericht muss alle Tätigkeiten des Veranstalters umfassen, gleichzeitig aber auch gesondert auf die konzessionierte Tätigkeit Bezug nehmen.

² Der Veranstalter sorgt dafür, dass die Anforderungen nach Absatz 1 auch von Unternehmen erfüllt werden, die im Sinne von Artikel 41 Absatz 2 RTVG Tätigkeiten in Zusammenhang mit seinem Programm ausüben und die vom Konzessionär wirtschaftlich beherrscht werden.

³ Der Austausch von Leistungen zwischen dem Veranstalter und Personen, die der Auskunftspflicht nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben a bis c RTVG unterliegen, muss in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein, sofern die Leistungen den Wert von 10 000 Franken pro Jahr übersteigen. Aus der Vereinbarung muss hervorgehen, welches die erbrachten und bezogenen Leistungen sind und wie diese bewertet werden.

3. Kapitel: Verbreitung von zugangsberechtigten Programmen und gekoppelten Diensten

1. Abschnitt: Verbreitungsbedingungen

Art. 6 Ausreichende Qualität (Art. 45 RTVV)

¹ Die Verbreitung eines zugangsberechtigten Programms darf von einer Fernmeldeanbieterin nur so weit verzögert werden, als es technisch unvermeidbar ist.

² Bei der Verbreitung eines zugangsberechtigten Programms dürfen Fernmeldediensteanbieterinnen weder in die vom Veranstalter vorgenommene inhaltliche und formale Gestaltung sowie zeitliche Ansetzung der Programmbestandteile eingreifen noch Programmbestandteile hinzufügen. Davon ausgenommen sind die Ausstrahlung von betriebsnotwendigen Mitteilungen und von behördlich angeordneten Bekanntmachungen nach Artikel 8 Absatz 3 RTVG.

³ Die Qualität von Bild und Ton eines zugangsberechtigten Programms muss mindestens dem Wert („Mean opinion score“/MOS) von 3,6 bei der subjektiven Beurteilung gemäss den Empfehlungen⁶ ITU-R-BT.500-11 (Bild) und ITU-R-BS.1116-1 (Ton) entsprechen.

⁴ Bei Verdacht auf Nichterfüllung der Qualitätsanforderung nach Absatz 3 kann das Bundesamt von der Fernmeldediensteanbieterin verlangen, dass diese die Signalqualität erhebt und die Ergebnisse der Erhebung vorlegt. Das Bundesamt kann eine andere als die in Absatz 3 erwähnte Methode der Qualitätsmessung und die Frist für die Berichterstattung vorschreiben.

⁵ Eine Fernmeldediensteanbieterin ist soweit für die Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Artikel verantwortlich, als sie tatsächlich Einfluss auf die technische Übertragung besitzt.

Art. 7 Gekoppelte Dienste
(Art. 46 Abs. 3 RTVV)

¹ Die Funktionalität von gekoppelten Diensten muss von der Fernmeldediensteanbieterin bis zum Dienstzugriffspunkt vollumfänglich gewährleistet sein.

² Keine Pflicht zur Verbreitung von gekoppelten Diensten besteht bei der für den mobilen Empfang bestimmten Verbreitung von Fernsehprogrammen.

³ Eine Fernmeldediensteanbieterin ist soweit für die Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Artikel verantwortlich, als sie tatsächlich Einfluss auf die technische Übertragung besitzt.

Art. 8 Kanalbelegung bei leitungsgebundener analoger Verbreitung
(Art. 55 RTVV)

Steuert eine Fernmeldediensteanbieterin bei analoger Verbreitung die Kanalbelegung in den Empfangsgeräten, so muss sie die Programme nach Artikel 59 Absatz 1 RTVG innerhalb der ersten 20 Programmplätze verbreiten. Die sprachregionalen Programme der SRG müssen in der Sprachregion, für die sie bestimmt sind, auf den ersten Plätzen verbreitet werden.

⁶ International Telecom Union (www.itu.int)

2. Abschnitt: Unterstützung der Verbreitung von Radioprogrammen

Art. 9

(Art. 49 Abs. 2 RTVV)

¹ Ein Veranstalter hat Anrecht auf einen Beitrag gemäss Artikel 57 Absatz 1 RTVG, wenn sein jährlicher Betriebsaufwand für die Verbreitung des Programms und die Zuführung des Sendesignals mehr als 0.75 Franken je versorgte Person ab 15 Jahren beträgt.

² Als Betriebsaufwand im Sinne von Absatz 1 angerechnet werden die Kosten des Veranstalters für:

- a. die Zuführung des Sendesignals vom Studioausgang zu den Sendeanlagen;
- b. den Betrieb und den Unterhalt der Sendeanlagen; und
- c. die Miete und die Abschreibung der Sendeanlagen.

3. Abschnitt: Investitionsbeiträge für neue Verbreitungstechnologien

Art. 10 Förderungswürdige Übertragungstechnologien

(Art. 50 Abs. 2 RTVV)

Investitionsbeiträge nach Artikel 58 RTVG können Veranstalter von Programmen mit einem Zugangsrecht für die folgenden drahtlos-terrestrischen Verbreitungstechnologien erhalten:

- a. Digital Audio Broadcasting (T-DAB);
- b. Digital Video Broadcasting (DVB-T);
- c. Digital Video Broadcasting for Handheld Terminals (DVB-H).

Art. 11 Anrechenbare Abschreibungen von Investitionen

(Art. 51 Abs. 2 RTVV)

Als Abschreibung von Investitionen nach Artikel 51 Absatz 2 RTVV angerechnet wird im Rahmen der vom Bundesamt festgelegten Ansätze der Aufwand für:

- a. Anlagen für die Verbreitung, die Aufbereitung und die Zuführung des Sendesignals;
- b. die Planung und die Errichtung von Verbreitungsnetzen.

Art. 12 Verfahren

(Art. 51 RTVV)

¹ Das Bundesamt bestimmt jährlich einen Zeitpunkt, bis zu dem berechnete Veranstalter ein Gesuch um Investitionsbeiträge einreichen können.

² Es gibt den Zeitpunkt in der Regel sechs Monate im Voraus bekannt und legt fest, welche Unterlagen ein Veranstalter mit dem Gesuch einreichen muss.

Art. 13 Zeitraum der Förderung

(Art. 50 Abs. 3 und 4 RTVV)

¹ Die Finanzierbarkeit einer Verbreitungstechnologie ist nach Artikel 50 Absatz 3 RTVV gewährleistet, wenn zwischen 20 und 35 Prozent des potenziellen Publikums über ein geeignetes Empfangsgerät verfügen.

² Das Bundesamt legt im Rahmen von Absatz 1 in der Beitragsverfügung fest, ab wann die betreffende Verbreitungstechnologie im betreffenden Versorgungsgebiet als finanzierbar gilt und der Anspruch des Veranstalters auf einen Beitrag endet. Der Grenzwert wird ausgedrückt in der Anzahl von Personen, die im betreffenden Versorgungsgebiet über ein geeignetes Empfangsgerät verfügen.

³ Die letztmalige Auszahlung eines Beitrags an einen Veranstalter erfolgt im Jahr, in dem der in der Beitragsverfügung festgelegte Grenzwert erreicht wird.

⁴ Massgebend für die Anzahl der Personen, die über ein geeignetes Empfangsgerät verfügen, ist die Erhebung der Stiftung für Nutzungsforschung.

⁵ Die Frist von zehn Jahren für die Unterstützung eines Veranstalters (nach Art. 50 Abs. 4 RTVV) beginnt ab dem Zeitpunkt der ersten Aktivierung der Investitionen in der Bilanz des Veranstalters bzw. ab der erstmaligen Zahlung einer Abgeltung des Veranstalters an Dritte.

4. Kapitel: Veröffentlichung von Ergebnissen der Nutzungsforschung**Art. 14** Daten zur Empfangssituation

(Art. 74 Abs. 2 Bst. a RTVV)

¹ Die Stiftung für Nutzungsforschung (Stiftung) muss nach Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe a RTVV die Zahl der Personen in der Schweiz veröffentlichen, die über geeignete Geräte zum Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen verfügen.

² Die veröffentlichten Daten müssen nach Übertragungsweg und Verbreitungstechnologie für die ganze Schweiz und für jede Region der drei Amtssprachen ausgewiesen werden.

Art. 15 Daten zur Nutzung von Programmen

(Art. 74 Abs. 2 Bst. b RTVV)

¹ Die Stiftung muss die Daten zur Nutzung von Radio- und Fernsehprogrammen nach Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe b RTVV für die ganze Schweiz und für jede Region der drei Amtssprachen ausweisen.

² Die veröffentlichten Daten nach Absatz 1 müssen in absoluter und relativer Reichweite, in Nutzungsdauer und in Marktanteil ausgedrückt und nach Wochentagen, Tagesabschnitten von höchstens sechs Stunden und den soziodemografischen Merkmalen Geschlecht, Alter, Beruf, Ortsgrösse und Haushaltsgrösse ausgewiesen werden.

³ Die Daten gemäss Absätzen 1 und 2 müssen sowohl je Programm als auch für die drei Programmgruppen SRG, andere schweizerische Programme und ausländische Programme, getrennt nach Radio und Fernsehen, ausgewiesen werden.

⁴ Für die regionalen Fenster in den Radioprogrammen der SRG sowie für andere konzessionierte lokale oder regionale Radio- und Fernsehprogramme müssen die Daten je Programm zusätzlich nach den jeweiligen Versorgungsräumen ausgewiesen und in absoluter und relativer Reichweite, in Nutzungsdauer und in Marktanteil ausgedrückt werden.

⁵ Nach Möglichkeit soll auch die zeitverschobene Nutzung von Radio- und Fernsehprogrammen ausgewiesen werden.

5. Kapitel: Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung

Art. 16

(Art. 73 Abs. 2 RTVG)

¹ Die Liste der Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung im Sinne von Artikel 73 RTVG wird im Anhang zu dieser Verordnung geführt.

² Das Bundesamt sorgt für die Notifizierung der Liste und ihrer Änderungen beim Ständigen Ausschuss des Europarats.

6. Kapitel: Inkrafttreten

Art. 17

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 2007 in Kraft.

² Artikel 3 tritt gemeinsam mit den revidierten Artikeln 727 bis 731a des Obligationenrechts⁷ in Kraft.

...(Datum)

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation:

Moritz Leuenberger

⁷ SR 220

Ereignisse mit erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung**1. Olympische Sommer- und Winterspiele****2. Fussball**

- WM (Halbfinal- und Finalsspiele sowie alle Spiele der schweizerischen Nationalmannschaft)
- EM (Halbfinal- und Finalsspiele sowie alle Spiele der schweizerischen Nationalmannschaft)
- Qualifikationsspiele der schweizerischen Nationalmannschaft für die Fussball-WM und die Fussball-EM
- Final des schweizerischen Fussball-Cups
- Finalsspiele der Europäischen Fussball-Vereinsmeisterschaften (Champions-League, UEFA-Cup) bei schweizerischer Beteiligung

3. Eishockey

- WM (alle Spiele der schweizerischen Nationalmannschaft)
- Play-off-Finale der Schweizer Meisterschaft

4. Leichtathletik

- Athletissima Lausanne
- LCZ-Meeting in Zürich
- WM und EM

5. Tennis

- Davis Cup (Halbfinal- und Finalsspiele bei schweizerischer Beteiligung)
- Fed Cup (Finalturnier bei schweizerischer Beteiligung)

6. Ski alpin

- Ski-Weltcuprennen in der Schweiz
- Alpine Ski-Weltmeisterschaften

7. Radfahren

- Tour de Suisse

8. Eidgenössisches Schwing- und Aelplerfest